



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt,
Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Herrn Friedhelm Ortgies MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Johannes Remmel

01. April 2016

Seite 1 von 1

Aktenzeichen VII-2 - 10 - 00
bei Antwort bitte angeben

Herbert Roj
Telefon 0211 4566-1421
Telefax 0211 4566-1402
herbert.roj@mkulnv.nrw.de

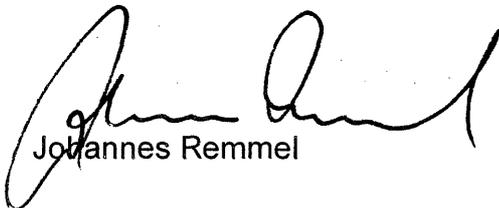
60-fach

**Bericht zur Berichterstattung der „taz.dietageszeitung“ und des
Magazins „MONITOR“ über die EnergieAgentur.NRW;**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Ortgies, *Lieber Friedhelm*

hiermit übersende ich Ihnen den erbetenen Bericht zur Berichterstat-
tung der „taz.die tageszeitung“ und des Magazins „MONITOR“ vom 17.
März 2016 über die EnergieAgentur.NRW mit der Bitte um Weiterlei-
tung an die Mitglieder des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Na-
turschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen


Johannes Remmel

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

Bericht des MKULNV NRW an den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (AKUNLV) zur Berichterstattung der „taz.die tageszeitung“ und des Magazins „MONITOR“ vom 17. März 2016 über die EnergieAgentur.NRW

Die EnergieAgentur.NRW arbeitet seit 1990 im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen zur Unterstützung seiner energie- und klimaschutzpolitischen Ziele. Zu den Dienstleistungen der EnergieAgentur.NRW gehören Netzwerk- und Beratungsleistungen, die Durchführung von Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen, die Schaffung und Betreuung von Strukturen zum Austausch von Wissen sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Die Leistungen der EnergieAgentur.NRW richten sich in erster Linie nach außen, d.h. an Unternehmen, Wissenschaft, Kommunen, Verwaltungen, Gesellschaft und Politik. Die Dienstleistungen werden zu unterschiedlichen Themen aus den Bereichen der Energie- und Klimaschutzpolitik erbracht.

Die Dienstleistungen wurden zuletzt im Jahr 2013 europaweit ausgeschrieben. Bestandteil der Ausschreibung waren ein Kooperationsvertrag, ein Rahmenvertrag sowie ein Kaufoptionsvertrag.

Der Kooperationsvertrag, der zwischen der erfolgreichen Bietergemeinschaft - bestehend aus der agiplan GmbH und der ee energy engineers GmbH - und dem Land NRW geschlossen wurde, beinhaltet u.a. die Neugründung der EnergieAgentur.NRW GmbH.

Der Rahmenvertrag „über Leistungen zur Unterstützung der energie- und klimaschutzpolitischen Ziele des Landes NRW“ wurde zwischen EnergieAgentur.NRW GmbH und dem Land NRW abgeschlossen. Die Laufzeit des Rahmenvertrags hat am 01.01.2015 begonnen und endet am 31.12.2020, mit der Option auf Verlängerung bis zum 31.12.2021. Auf Basis des Rahmenvertrags beauftragt das Land NRW die EnergieAgentur.NRW GmbH mit Projekten bzw. mit sogenannten Einzelaufträgen. In den Einzelaufträgen werden die von der EnergieAgentur.NRW GmbH zu erbringenden Leistungen entsprechend der Leistungsbeschreibung des Rahmenvertrags konkretisiert.

Der Kaufoptionsvertrag zwischen Bietergemeinschaft und Land NRW ermöglicht dem Land, die EnergieAgentur.NRW GmbH zu den in diesem Vertrag vereinbarten Konditionen zu kaufen.

I. Warum hat sich das Land NRW für das heutige Modell entschieden und führt die Aufgaben nicht selber durch? (Ergebnis der vorgeschalteten Untersuchungen)

Im Vorfeld des eigentlichen Ausschreibungsverfahrens 2013 wurde mit Beratungsunterstützung eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (§ 7 Landeshaushaltsordnung) für die Neuorganisation der Leistungen einer EnergieAgentur.NRW durchgeführt. Sie beinhaltete u.a. auch einen Variantenvergleich von verschiedenen Organisationsmodellen mit einer Nutzwert- und Risikoanalyse.

Gegenstand der Untersuchung waren eine Eigengesellschaft mit 100 % Beteiligung des Landes, ein gemischtwirtschaftliches Partnerschaftsmodell mit Mehrheitsbeteiligung des Landes NRW (institutionelle ÖPP), ein ÖPP-Partnerschafts-/Vertragsmodell mit 100 % Beteiligung privater Dritter und ein Vertragsmodell (in der damaligen Vertrags- und Gesellschaftskonstruktion). Eine Wahrnehmung der Aufgaben durch das Ministerium selbst oder durch den nachgeordneten Bereich wurde aufgrund mehrerer Aspekte grundsätzlich nicht in Betracht gezogen. Insbesondere sind die Aufgaben keine gesetzlichen Aufgaben des Landes, sondern freiwillige Leistungen. Darüber hinaus hätten Umfang und Komplexität der Aufgaben einer EnergieAgentur.NRW dazu geführt, dass bei einer Wahrnehmung durch das Ministerium oder den nachgeordneten Bereich in erheblichem Umfang Fachpersonal in der Landesverwaltung hätte eingestellt werden müssen. Dies wäre jedoch nicht umsetzbar gewesen.

Im Rahmen der Nutzwertanalyse wurde u.a. untersucht, bei welcher Variante die Neutralität der EnergieAgentur.NRW gegenüber privaten und wirtschaftlichen Interessen am besten sichergestellt werden kann, wie unter Berücksichtigung des Vergaberechts Zusatz- und Änderungsaufträge erteilt werden können, welche Möglichkeiten der Einflussnahme des Landes auf strategische Entscheidungen und die

operative Aufgabenerfüllung der EnergieAgentur.NRW bestehen, wie die Know-how-Sicherung für die Zukunft (bzgl. Personal, Daten, Produkten etc.) optimal umgesetzt werden kann, wie der Verwaltungs- und Controllingaufwand für das Land möglichst gering bleibt und wie eine Geschäftskontinuität über die Vertragslaufzeit hinaus erreicht werden kann.

Bei der Risikobetrachtung ging es u.a. darum, die Risiken des Know-how-Wegfalls (insbesondere der Weggang von Wissensträgern), des Identitäts- und Markenwertverlustes der neuen EnergieAgentur.NRW sowie etwaiger wirtschaftlicher Nachteile, z.B. bei Erwerb der bestehenden Organisation bzw. den Aufwand durch Gesellschaftsgründung bei den unterschiedlichen Modellen zu untersuchen.

Nach erfolgter Nutzwert- und Risikoanalyse wurden die zwei am besten bewerteten Modelle – ÖPP-Partnerschaftsmodell und institutionelles ÖPP-Modell – sowie das Eigenbetriebsmodell in der eigentlichen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gegenübergestellt.

Als Resultat wurde festgehalten, dass sowohl das Ergebnis der qualitativen Betrachtung im Rahmen der Nutzwert- und Risikoanalyse als auch das Ergebnis der monetären Betrachtung im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung das ÖPP-Partnerschaftsmodell (mit siebenjährigem Rahmenvertrag) als Variante mit dem größten Nutzwert und dem besten Barwert der untersuchten Modelle auswies. Das Modell stellte demnach die am besten geeignete sowie die wirtschaftlichste Organisationsform für die Umsetzung der Aufgaben und Leistungen der künftigen EnergieAgentur.NRW dar.

Auf der Grundlage dieses Beratungsergebnisses ist eine entsprechende Entscheidung getroffen worden.

II. Personalmodell / Firmenkonstrukt

Der im Rahmen der europaweiten Ausschreibung geschlossene Kooperationsvertrag wurde zwischen dem Land NRW und der Bietergemeinschaft bestehend aus agiplan

GmbH und ee energy engineers GmbH geschlossen. Mit dem Kooperationsvertrag haben sich die Mitglieder der Bietergemeinschaft dazu verpflichtet, eine GmbH zu errichten (die EnergieAgentur.NRW GmbH).

Mit der Neugründung der GmbH sollte sichergestellt werden, dass keine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Dritten aus der „alten“ EnergieAgentur.NRW GmbH bestehen, die dem Land nicht bekannt sind. Das Land hat sich im Zuge der Ausschreibung eine Kaufoption auf die EnergieAgentur.NRW GmbH gesichert. Mit der Neugründung der GmbH kann das Land somit sicherstellen, dass es mit einem möglichen Kauf der GmbH keine unbekanntenen Verpflichtungen eingeht.

Zusammen mit dem Kooperationsvertrag wurde ein Rahmenvertrag ausgeschrieben, der zwischen der neu zu gründenden GmbH (EnergieAgentur.NRW GmbH) und dem Land NRW abgeschlossen wurde. In der Leistungsbeschreibung werden die allgemeinen Anforderungen an die personellen Ressourcen definiert. Darin wird der Auftragnehmer (die EnergieAgentur.NRW GmbH) dazu verpflichtet, ein – in der Leistungsbeschreibung näher definiertes – Kernteam mittels Arbeits- und Anstellungsverträgen zu beschäftigen. Darüber hinaus müssen die Mitglieder der Bietergemeinschaft weiteres – in der Leistungsbeschreibung näher definiertes – Fachpersonal für die Leistungserbringung zur Verfügung stellen sowie zusätzliche personelle Kapazitäten zur Unterstützung des Kernteams und Fachpersonals.

Der mitausgeschriebene Kaufoptionsvertrag sieht vor, dass die EnergieAgentur.NRW GmbH am Stichtag der Kaufoption mit Ausnahme des Kernteams keine Arbeitnehmer hat, es sei denn der Käufer (das Land NRW) hat dem betreffenden Arbeitsvertrag zugestimmt.

Die Kaufoption soll dem Land NRW die Möglichkeit einräumen, die EnergieAgentur.NRW GmbH nach Auslaufen des Rahmenvertrags als bspw. Landesgesellschaft zu übernehmen. Die EnergieAgentur.NRW wird aus öffentlichen Mitteln finanziert, mit denen u.a. die Marke EnergieAgentur.NRW etabliert wird und zudem umfangreiches Know-how und Kontakte durch das Personal aufgebaut werden. Um dem Land einen langfristigen Nutzen an den von ihm investierten Mitteln sicherzustellen, wurde die

Kaufoption eingeräumt. Die Kaufoption kann jederzeit bis zum Ablauf der festen Laufzeit des Rahmenvertrags ausgeübt werden.

Der Vorwurf aus dem taz-Artikel „Das Know-how der EnergieAgentur.NRW kann bei Schwierigkeiten gekauft werden. Die Mitarbeiter hätten das Nachsehen.“ kann nicht nachvollzogen werden. Schließlich verkörpern die Mitarbeiter das Know-how und dieses kann nur mit deren Übernahme gesichert werden. Die EnergieAgentur.NRW sowie die Bieter und sämtliche Nachunternehmer sind vertraglich zu Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienstleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW verpflichtet.

Zum Zeitpunkt der Ausschreibung und auch zum jetzigen Zeitpunkt gibt es zudem keine konkreten Überlegungen, von der Kaufoption Gebrauch zu machen und auch nicht dazu, in welchem Umfang weitere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eingestellt werden könnten. Die Kaufoption wurde lediglich eingeräumt, um dem Land mögliche Rechte zu sichern.

Die EnergieAgentur.NRW GmbH wird vom Land NRW mit der Durchführung von Projekten (sog. Einzelaufträgen) beauftragt. Die Laufzeit der derzeit laufenden Projekte/Einzelaufträge ist auf maximal drei Jahre beschränkt, um danach eine inhaltliche Überprüfung vorzunehmen und deren Ergebnisse bei einer etwaigen Neubeauftragung zu berücksichtigen. Während der Laufzeit der Einzelaufträge hat die EnergieAgentur.NRW einen Anspruch auf die Vergütung von nachgewiesenen Ausgaben aus der beauftragten Leistung.

Nach Ablauf der Vertragslaufzeit der Einzelaufträge und einer Prüfung der Erfolge sowie der dann bestehenden energie- und klimaschutzpolitischen Aufgaben ist grundsätzlich beabsichtigt, weitere Einzelaufträge im dann erforderlichen Umfang zu beauftragen, so dass auch für die zweite Hälfte der Vertragslaufzeit die beschriebenen Aufgaben aktualisiert wahrgenommen werden sollen.

III. Vorwurf der Vorteilsnahme

Die Weitergabe von Insiderwissen an Gesellschafter oder Dritte sowie eine wettbewerbsverzerrende Vermittlung von Dienstleistern ist vertraglich ausgeschlossen. Die Leistungsbeschreibung, die Gegenstand der vertraglichen Vereinbarungen mit der EnergieAgentur.NRW GmbH ist, sieht vor, dass Interessen Dritter, insbesondere der Unternehmen der Energiewirtschaft, aber auch der Gesellschafter oder weiterer verbundener Unternehmen des Auftragnehmers, bei der Leistungserbringung keine Rolle spielen dürfen. Darüber hinaus ist anzumerken, dass im Ausschreibungsverfahren Branchenkenntnisse selbstverständlich Mitvoraussetzung für eine Zuschlagserteilung waren.

Die agiplan GmbH hat auf ihrer Homepage veröffentlicht, dass agiplan die prisma consult GmbH im Rahmen ihrer Verträge zum Betrieb und Management der EnergieAgentur.NRW als Erfüllungsgehilfen nutzt. Weiterhin wird wie folgt ausgeführt: „Als der agiplan das Management und der Betrieb der EnergieAgentur.NRW übertragen wurden, wählte man bewusst aus Abgrenzungs- und Transparenzgründen diese Konstruktion. Alle MitarbeiterInnen, die für die EnergieAgentur.NRW tätig sind, haben ihren Arbeitsvertrag mit der prisma consult GmbH.“

Zusätzlich muss die EnergieAgentur.NRW das zur Leistungserbringung eingesetzte Personal zur Wahrung des Datengeheimnisses nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verpflichten und auf die Strafbarkeit von Verstößen hinweisen. Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung des Rahmenvertrags fort.

Die EnergieAgentur.NRW hat auf Anfrage des Umweltministeriums eine Eigenerklärung abgegeben, dass sie an die agiplan GmbH keinerlei Aufträge, Projekte oder Kontakte vermittelt, noch bei ihren Kunden, Zielgruppen, Netzwerkpartnern etc. für die agiplan GmbH akquiriert. Insofern werden auch keine Empfehlungen für eine Leistungserbringung durch die agiplan GmbH ausgesprochen. Zudem erhält die agiplan GmbH von der EnergieAgentur.NRW keinerlei Aufträge, die über die Leistungserbringung im Rahmen des Rahmenvertrags und der Einzelaufträge hinausgehen.

Aus Sicht des MKULNV sind somit ausreichende Vorkehrungen getroffen worden, um eine Vorteilsnahme auszuschließen.

IV. Fragen der FDP-Fraktion vom 17. März 2016

1) In welchem Umfang und für welche Leistungen hat die EnergieAgentur.NRW sowie ihre Gesellschafter in den vergangenen fünf Jahren Fördergelder aus dem Landeshaushalt erhalten? (Bitte getrennt nach Haushaltsjahr, -titel und Verwendungszweck aufführen.)

Ziel der EnergieAgentur.NRW GmbH ist die Bündelung und Stärkung der Kompetenzen in der EnergieRegion.NRW. Die EnergieAgentur.NRW GmbH bietet Energieberatungsleistungen insbesondere für mittelständische Unternehmen und Kommunen an und vermittelt Informations- und Weiterbildungsangebote. In verschiedenen Kompetenz-Netzwerken wird darüber hinaus die Zusammenarbeit von Wissenschaft, Wirtschaft und Verbänden unterstützt, innovative Projekte werden initiiert und die Plattform für strategische Allianzen geboten. Eine zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit ist ebenfalls Aufgabe der EnergieAgentur.NRW GmbH.

Die EnergieAgentur.NRW hat ihre Leistungen von 2007 bis 2014 auf der Grundlage von Geschäftsbesorgungsverträgen erbracht. Seit 2015 erbringt sie ihre Leistungen auf der Grundlage eines Rahmenvertrages, auf dessen Basis konkrete Leistungen über Einzelaufträge beauftragt werden. Die EnergieAgentur.NRW ist dementsprechend Vertragspartner des Landes NRW. Bei der Vergütung handelt es sich nicht um Fördergelder im Sinne von Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung.

Folgende Mittel wurden in den vergangenen fünf Jahren an die EnergieAgentur.NRW ausgezahlt:

Jahr	Ausgaben in Mio. €	Landesanteil in Mio. € (Kapitel 10 090 Titel 537 75)	EU-Anteil in Mio. € (Kapitel 14 731 Titelgruppe 65)
2011	13,5	7,5	6,0
2012	12,5	5,9	6,6

2013	15,7	7,9	7,8
2014	18,5	10,0	8,5
2015 *	19,0	9,5	9,5
Gesamt	79,2	40,8	38,4

* Bei den Zahlen für das Jahr 2015 handelt es sich um Planzahlen der alten EFRE-Förderperiode, da die abschließenden Zahlen noch nicht vorliegen.

2) Wie bewertet die Landesregierung den Vorwurf, Mitarbeiter der EnergieAgentur.NRW hätten den Anschein erweckt (und erwecken sollen), sie „sei eine staatliche Behörde“ (taz, „Agentur für gutes Klima“, 17.03.2016)?

Weder das Umweltministerium noch die EnergieAgentur.NRW erwecken den Anschein, dass die EnergieAgentur.NRW eine staatliche Behörde sei. Die EnergieAgentur.NRW arbeitet im Auftrag der Landesregierung als operative Plattform mit breiter Kompetenz im Energie- und Klimaschutzbereich. Sie ist damit ein von wirtschaftlichen Interessen Dritter unabhängiges Kompetenzzentrum des Landes NRW für Erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Klimaschutz.

Die EnergieAgentur.NRW ist keine „staatliche Behörde des Landes“. Das Land NRW hat im Jahr 1990 die „Energieagentur NRW“ und im Jahr 1996 die „Landesinitiative Zukunftsenergien NRW“ gegründet. Die beiden Einrichtungen sind zum 01.01.2008 als „EnergieAgentur.NRW GmbH“ zusammengeführt worden. Seit ihrer Gründung 1990 arbeitet die EnergieAgentur.NRW im Auftrag des Landes NRW auf unterschiedlichen vertraglichen Grundlagen (siehe auch Antwort zu Frage 3).

Im Internetauftritt der EnergieAgentur.NRW GmbH wird das Dienstleistungsverhältnis zwischen dem Land und der EnergieAgentur.NRW GmbH auch entsprechend dargestellt.

3) In welcher Rechtsform und mit welchen Gesellschaftern bestand die EnergieAgentur.NRW bzw. deren Vorgängerinstitutionen seit dem Zeitpunkt ihrer Gründung im Jahr 1990? (Bitte jeweilige Anteile und Zeiträume detailliert angeben.)

1990 – 2007 (Energieagentur NRW):

Trägersgesellschaft: zunächst agiplan AG, später agiplan GmbH

Vertragliche Grundlagen:

Geschäftsbesorgungsvertrag vom 31. Mai/5. Juni 1990, Änderungsvertrag vom 18./24. Juni 1993, Zusatzvereinbarung vom 12. September 1996 und Zusatzvereinbarung vom 6. August/16. September 1998

1996 – 2007 (Landesinitiative Zukunftsenergien NRW):

Trägersgesellschaft: ee energy engineers GmbH

Vertragliche Grundlagen:

Geschäftsbesorgungsverträge vom 23./25. September 1996, 12. November 1997 und 2. Januar 2001

2008 – 2014 (EnergieAgentur.NRW GmbH):

Trägersgesellschaften: agiplan GmbH und ee energy engineers GmbH

Vertragliche Grundlagen: Geschäftsbesorgungsvertrag vom 21. Dezember 2007, Änderungsvertrag vom 28. Oktober 2009 und Änderungsvertrag vom 26./28. Juni 2013 sowie ergänzender Geschäftsbesorgungsvertrag (über Leistungen zur Unterstützung der Landesregierung und der EnergieAgentur.NRW zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen) vom 26./30. November 2012

Seit 2015 (EnergieAgentur.NRW GmbH):

Trägersgesellschaften: agiplan GmbH und ee energy engineers GmbH

Vertragliche Grundlagen: Kooperationsvertrag mit den Trägersgesellschaften (Bietergemeinschaft) und Rahmenvertrag mit der sowie Einzelaufträge an die EnergieAgentur.NRW GmbH

4) Wie oft und über welche Zeiträume kam es seit dem Bestehen der EnergieAgentur.NRW zu Wechseln von Mitarbeitern zwischen der EnergieAgentur.NRW und Mitarbeitern der Landesverwaltung?

Da es sich bei der EnergieAgentur.NRW GmbH um keine staatliche Behörde und auch nicht um einen nachgeordneten Bereich des MKULNV handelt, gibt es keine öffentlich zugänglichen Informationen zu Personalwechslern zwischen den Einrichtungen. Der Fachabteilung ist nur ein Fall bekannt, in dem ein ehemaliger Mitarbeiter des MKULNV nach Beendigung seines Vertragsverhältnisses nun für die EnergieAgentur.NRW GmbH tätig ist.

5) Welche Aufgaben übernimmt die „Agiplan GmbH“ für die Landesregierung?

Auf der Basis einer Abfrage bei allen Ressorts haben sich folgende Aufgaben ergeben, die die agiplan GmbH für die Landesregierung übernimmt:

- 50 %ige anteilige Trägerschaft der EnergieAgentur.NRW GmbH (MKULNV, incl. weiterer Einzelaufträge von MIWF und MWEIMH, siehe dazu auch Frage 8)
- Abwicklung des OP-EFRE (Ziel-2 Programm) 2007-2013 (MWEIMH)
- Gemeinsam mit zwei weiteren Akteuren Betrieb und Weiterentwicklung des „Kompetenzzentrums Elektromobilität NRW“ (MWEIMH)
- nachrichtlich (Auftrag an Tochtergesellschaft der agiplan): Die Effizienzagentur NRW wird von der prisma consult GmbH betrieben. Die prisma consult GmbH ist eine 100 %ige Tochter der agiplan GmbH. (MKULNV)

6) In welchem Zusammenhang steht die „Agiplan GmbH“ zur EnergieAgentur.NRW?

Die agiplan GmbH ist eine der beiden Trägergesellschaften der EnergieAgentur.NRW GmbH.

7) Inwiefern ist es zutreffend, dass das Umweltministerium die Energie-Agentur.NRW verpflichtet hat, eine neue GmbH zu gründen, die die Marke „Energieagentur“ führen soll?

Das ist zutreffend. Die im letzten Ausschreibungsverfahren erfolgreiche Bietergemeinschaft, bestehend aus agiplan GmbH und ee energy engineers GmbH, hat sich in dem für 2015 mit ausgeschriebenen Kooperationsvertrag dazu verpflichtet, eine neue GmbH zu gründen. Die Bietergemeinschaft wurde dazu verpflichtet, die Firma der GmbH als „EnergieAgentur.NRW GmbH“ zu benennen. Inhaber der im Markenregister des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA) eingetragenen Wort-Bildmarke „EnergieAgentur.NRW“ ist das Land NRW. Es hat die Rechte zur Nutzung der Wort-Bildmarke während der Vertragslaufzeit der EnergieAgentur.NRW GmbH eingeräumt.

8) Welche Aufträge wurden der EnergieAgentur.NRW bzw. der neuen GmbH vom Umweltministerium in den letzten 2 Jahren erteilt?

Die neue GmbH besteht seit 01.01.2015. Zwischen ihr und dem Land NRW besteht ein Rahmenvertrag, der Gegenstand des Ausschreibungsverfahrens war. Auf der Basis dieses Rahmenvertrages wird die EnergieAgentur.NRW GmbH vom Land in Form von Einzelaufträgen mit der Leistungserbringung beauftragt (vgl. auch Antwort zu Frage 3).

Von Januar bis Oktober 2015 wurden insgesamt 33 Einzelaufträge, davon 30 aus dem MKULNV, zwei aus dem MIWF und einer aus dem MWEIMH abgeschlossen. Zum November 2015 wurden insgesamt 29 Einzelaufträge, davon 26 aus dem MKULNV, einer aus dem MIWF und zwei aus dem MWEIMH mit der EnergieAgentur.NRW GmbH abgeschlossen.

9) Inwiefern ist es zutreffend, dass die EnergieAgentur.NRW Unterstützung für Reden oder Reisen von Mitgliedern der Landesregierung geleistet hat und auf welcher Grundlage ist dies ggf. geschehen?

Redevorarbeiten und Redeangebote werden durch die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministerbüros und des Referats Öffentlichkeitsarbeit auf Basis von Entwürfen der zuständigen Fachabteilung erstellt. Dabei wird auch auf Expertenwissen des nachgeordneten Bereiches sowie auf das Wissen, das im Rahmen der beauftragten Projekte erworben wird, zurückgegriffen.

Die EnergieAgentur.NRW führt Delegationsreisen für nordrhein-westfälische Akteure (insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen) durch. Sie begleitet als Kooperationspartner für ausgewählte fachliche Fragestellungen im Rahmen der beauftragten Projekte auch Delegationsreisen der Landesregierung.

10) Welche Konsequenzen hat die Landesregierung infolge des „Jahresbericht 2011 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2010“ gezogen?

Im Jahr 2010 hatte eine LRH-Prüfung der EA.NRW stattgefunden, zu der es mit Datum vom 15. November 2010 einen Prüfbericht gibt. Gegenstand der Beanstandungen waren im Wesentlichen die unzureichende Dokumentation von Vorgängen, insbesondere von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, und angebliche Überschneidungen zwischen den Aufgaben der EA.NRW und der Effizienz-Agentur NRW. An die Prüfung hat sich ein umfangreicher Schriftverkehr mit dem LRH angeschlossen, bei dem das MKULNV die Monita überwiegend ausräumen konnte.

Mit Schreiben vom 29. Februar 2012 hat der LRH das Prüfungsverfahren eingestellt. Der LRH konnte nicht feststellen, dass ein finanzieller Schaden entstanden ist. Infolgedessen waren auch keine Rückzahlungen zu leisten.

Der Prüfungsvorgang war auch Gegenstand der Beratungen im Ausschuss für Haushaltskontrolle am 17. Januar 2012. Der Ausschuss hat in seiner damaligen Be-

schlussfassung die Zusage des MKULNV begrüßt, alle Vorgänge inklusive der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zukünftig zeitnah, detailliert und vollständig zu dokumentieren. Ebenso wurde begrüßt, dass das MKULNV in Verbindung mit der Verlängerung des Vertrages mit der EnergieAgentur.NRW GmbH eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung im Sinne von § 7 Absatz 2 Landeshaushaltsordnung vorgenommen und insoweit eine wesentliche Prüffeststellung des Landesrechnungshofes bereits berücksichtigt hat.

Aus dem Beschluss des Ausschusses ergibt sich darüber hinaus ein Berichterstattungserfordernis des MKULNV in Bezug auf die Verzahnung der Beratungstätigkeiten der EnergieAgentur.NRW und der Effizienz-Agentur NRW. Der entsprechende Bericht wurde dem Ausschuss am 16. Januar 2014 erstattet (LT-Vorlage 16/1568).

In den Ausschreibungsverfahren, die nach der Prüfung des Landesrechnungshofes durchgeführt wurden, sind Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach § 7 Landeshaushaltsordnung erfolgt. Diese Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen wurden ebenso zeitnah, detailliert und vollständig dokumentiert, wie die entsprechenden Sachverhalte, Überlegungen und Entscheidungsgründe.

11) Inwiefern trägt die aktuelle Organisationsstruktur den Haushaltsgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung?

Das gesamte Ausschreibungsverfahren wurde unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durchgeführt. Dazu wurde u.a. im Vorfeld eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung mit Variantenvergleich durchgeführt (vgl. Punkt I. dieses Berichts).

12) Wie lautet das aktuelle Organigramm der EnergieAgentur.NRW?

Die EnergieAgentur.NRW verfügt über kein einer Behörde vergleichbares Organigramm. Gleichwohl sind den jeweiligen Projekten bestimmte Personalkapazitäten zugeordnet.

V. Fragen der CDU-Fraktion vom 24. März 2016

1) Welchen Einfluss nimmt die EE Engineers auf den Geschäftsbetrieb der EnergieAgentur.NRW?

Die ee energy engineers GmbH ist ebenso wie die agiplan GmbH zu 50 % Trägergesellschaft der EnergieAgentur.NRW GmbH.

2) Welche weiteren Anteilseigner über die Agiplan hinaus sind an der Prisma Consult beteiligt?

Nach den dem MKULNV vorliegenden Informationen hat die prisma consult GmbH keine weiteren Anteilseigner.

3) Mit welcher Art von Arbeitsverträgen sind die Mitarbeiter der EnergieAgentur.NRW ausgestattet?

Das Land NRW hat mit der EnergieAgentur.NRW GmbH einen Rahmenvertrag geschlossen, auf dessen Grundlage Leistungen der EnergieAgentur.NRW GmbH eingekauft werden. Somit sind die Arbeitsverträge der Mitarbeiter(innen) der EnergieAgentur.NRW dem Land als Auftraggeber nicht bekannt.

4) Hat die EnergieAgentur.NRW über die Veranstaltungen der Zukunftsenergie-Tour des Umweltministers hinaus weitere Veranstaltungen für die Landesregierung vorbereitet (Bitte einzeln auflühren)?

Die EnergieAgentur.NRW bereitet keine Veranstaltungen für die Landesregierung vor. Sie führt eigene Veranstaltungen durch, an denen teilweise auch Vertreter der Landesregierung, z.B. als Referenten, auftreten. Die Zukunftsenergientour ist eine Kooperationsveranstaltung, an der neben Ministeriumsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern auch Vertreter der EnergieAgentur.NRW teilnehmen und bei der u.a. deren Expertenwissen genutzt wird, soweit dies in dem jeweiligen beauftragten Projekt abgebildet ist

5) Welche Zahlungen hat das Land für diese Veranstaltungen geleistet?

Siehe Antwort zu Frage 4.

6) Was bezweckt das Umweltministerium mit der 2015 erfolgten Neukonstruktion der EnergieAgentur.NRW?

Nach Ablauf des alten Geschäftsbesorgungsvertrags zum 31. Dezember 2014 war eine europaweite Ausschreibung der Leistungen einer EnergieAgentur.NRW notwendig, um die Leistungen Dritter zur Unterstützung der energie- und klimaschutzpolitischen Ziele der Landesregierung weiter in Anspruch nehmen zu können. Zuvor wurde eine – auch aufgrund der Regelungen der Landeshaushaltsordnung erforderliche – Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt, die u.a. einen Variantenvergleich verschiedener Organisationsmodelle beinhaltete. Zu den Einzelheiten wird auf Abschnitt I dieses Berichtes verwiesen.

7) War der Landesregierung bekannt, dass Mitarbeiter der EnergieAgentur.NRW regelmäßig den Anschein erwecken, die Agentur sei eine öffentliche Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen?

Weder das Umweltministerium noch die EnergieAgentur.NRW erwecken den Anschein, dass die EnergieAgentur.NRW eine öffentliche Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen sei. Die EnergieAgentur.NRW arbeitet im Auftrag der Landesregierung als operative Plattform mit breiter Kompetenz im Energiebereich. Sie ist damit ein von wirtschaftlichen Interessen Dritter unabhängiges Kompetenzzentrum des Landes NRW für Erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Klimaschutz.

Die EnergieAgentur.NRW ist keine „öffentliche Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen“. Das Land NRW hat im Jahr 1990 die „Energieagentur NRW“ und im Jahr 1996 die „Landesinitiative Zukunftsenergien NRW“ gegründet. Die beiden Einrichtungen sind zum 01.01.2008 als „EnergieAgentur.NRW GmbH“ zusam-

mengeführt worden. Seit ihrer Gründung 1990 arbeitet die EnergieAgentur.NRW im Auftrag des Landes NRW auf unterschiedlichen vertraglichen Grundlagen.

Im Internetauftritt der EnergieAgentur.NRW GmbH wird das Dienstleistungsverhältnis zwischen der Landesregierung und der EnergieAgentur.NRW GmbH auch entsprechend dargestellt.

8) Wenn ja: Welche Gegenmaßnahmen hat die Landesregierung veranlasst?

Siehe Antwort zu Frage 7.

**9) Welche Zuarbeiten haben Mitarbeiter die EnergieAgentur.NRW für die Landesregierung geleistet, für die normalerweise Angestellte der Ministerialbürokratie zuständig wären (bitte einzeln nach Art (Reden, Termine, Dossiers), Jahren und Ministerium getrennt auführen)?
und**

10) Gibt es ähnliche Strukturen und problematische Verflechtungen auch bei anderen Einrichtungen, die für die Landesregierung tätig sind?

Die Mitarbeiter(innen) der EnergieAgentur.NRW führen keine ministeriellen Tätigkeiten aus. Sie arbeiten im Rahmen der vom Land beauftragten Projekte.